

**Satzung
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
in der Fassung der 1. Änderung
vom 24. April 2007**

Artikel 1

1. § 11 Absatz 1 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Langerwehe vom 05. 04. 2006 wird wie folgt gefasst:

**§ 11
Gebührensätze**

- (1) Bei Sammelabfuhr (Abfuhr aus mehreren Gruben) beträgt die Benutzungsgebühr für die Entsorgung aus

Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben: **27,35 Euro/m³**
abgefahrenen Grubeninhaltes.

Für Einzelabfuhren beträgt die Benutzungsgebühr für die Entsorgung aus

Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben: **34,10 Euro/m³**
abgefahrenen Grubeninhaltes.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01. Mai 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 11 Abs. 1 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Langerwehe vom 05. April 2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langerwehe, den 24. 04. 2007

gez. Löfgen
Der Bürgermeister